

Aufgaben der Stadt Dessau-Roßlau

Gemäß §§ 1 ff. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) sind Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Die Unterbringung wohnungsloser Menschen im Rahmen der Gefahrenabwehr erfolgt für die Stadt Dessau-Roßlau als pflichtige Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis. Die Einweisung zur vorübergehenden Unterbringung erfolgt über das Amt für Soziales und Integration als Unterbringungsbehörde. Die hoheitliche Aufgabe des Einweisungs-, Umsetzungs- und Ausweisungsrechtes verbleibt bei der Stadt Dessau-Roßlau (Verantwortung für die Belegung der Unterkünfte).

Die ordnungsrechtliche Unterbringung als Notversorgung soll mit einem Netz niedrigschwelliger Angebote zur Beseitigung der akuten Wohnungslosigkeit und menschenwürdigen Versorgung von Einzelpersonen, unabhängig von Geschlecht und ihrer Nationalität mit einer übergangsweisen Mindestversorgung beitragen.

Die wesentliche Aufgabe der Wohnungslosenhilfe ist es, Menschen in besonders schwierigen sozialen Situationen, in finanziellen Notlagen oder in Wohnungsfragen zu helfen. Es werden umfassende Beratungen, persönliche Betreuung, finanzielle Unterstützung und Hilfen in sozialen Einrichtungen gewährt.

Die Stadt Dessau-Roßlau regelt die Benutzung der Unterkünfte und die Gebühren per Satzung.

Aufgaben der künftigen Betreiber, des künftigen Betreibers

- Bewirtschaftung und Organisation des Betriebes, Aufgabenschwerpunkte: Leitung und Verwaltung der Unterkunft
- Der Betreiber stellt das erforderliche Personal.
- Durchsetzung der Ordnung, Sicherheit und Reinigung
Die Leistungen sind entsprechend der Anforderungen an die Gebäude-, Glas- und Wäschereinigung sowie den Wachschatz und Objektservice durch den Betreiber sicherzustellen. Für die tägliche Grundreinigung der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten ist die Betreiberin/der Betreiber verantwortlich. Eine Grundreinigung (inklusive Bettdecke und Kissen) erfolgt grundsätzlich nach jedem Auszug.
- Der Betreiber erstellt Hausordnungen.
- Soziale Unterstützung und Dienstleistungen – Sicherstellung eines niedrigschwelligen Zugangs zu allen örtlichen Hilfen und sozialen Angeboten, insbesondere: Hilfestellungen bei der Regelung des Zusammenlebens, Einflussnahme auf die Körperhygiene und die Gesundheit, Aufnahme und Koordinierung von Hilfebedarfen der untergebrachten Personen
- Netzwerkarbeit mit den Trägern und Einrichtungen
- Der Betreiber bietet im Rahmen seiner Möglichkeiten den untergebrachten Personen auf freiwilliger Basis Beschäftigungsmöglichkeiten an.
- eventuell Entgegennahme der Nutzergebühr (wird im Rahmen der Satzungsänderung geregelt)
- je nach Objekt ggfs. Haftungsübernahme und Verkehrssicherungspflicht

Personenkreis

1. Unterkünfte für ein vorübergehendes gemeinschaftliches Wohnen für wohnungslose alleinstehende Menschen

a) räumlich getrennte Unterbringung von Frauen und Männern

Personen, die wohnungslos sind oder vor nicht zu verhinderndem Wohnraumverlust stehen/oder sich in vergleichbaren Lebenslagen befinden und nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft Angebote der regulären sozialen Hilfen und Versorgung aufzusuchen und zu nutzen. Sie sind in der Regel

- ohne eigene mietrechtlich abgesicherte Wohnung
- ohne jegliche Unterkunft
- in Behelfsunterkünften (Baracken, Wohnwagen, Gartenlauben)
- vorübergehend bei Freunden, Bekannten und Verwandten untergekommen sind

und wollen nicht mehr freiwillig obdachlos sein.

Ziele der Unterbringung:

Die Unterkünfte zum vorübergehenden Wohnen stellen eine Notunterkunft für die Beseitigung der akuten Wohnungslosigkeit dar und eine längerfristige Nutzung durch die Bewohner ist nicht vorgesehen. Eine Übernahme des Mietvertrages durch den/die Bewohner/in ist unter bestimmten Voraussetzungen (nicht) möglich.

b) Unterbringung von psychisch Auffälligen

- erwachsene, psychisch kranke Menschen, die wohnungslos oder von Wohnungslosigkeit bedroht sind (Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten § 67 SGB XII)
- die Krankheitseinsicht sowie die Einsichtsfähigkeit in ihre psychiatrische Behandlungsbedürftigkeit sind oft nicht vorhanden bzw. eingeschränkt
- Ablehnung des psychiatrischen Hilfesystems durch die wohnungslosen Menschen

Ziele der Unterbringung:

Vorrangiges Ziel ist die Schaffung von annehmbarem und bedarfsgerechtem Wohnraum für psychisch kranke Menschen, die ihre Wohnungslosigkeit aus eigener Kraft nicht überwinden können und denen in der Wohnungslosigkeit keine krankheits- und leidensgerechte Hilfe geboten werden kann.

Den Betroffenen soll unaufdringliche qualifizierte psychiatrische Hilfe zur Seite gestellt werden, ohne einen explizit rehabilitativen Anspruch zu verfolgen. Der Betroffene soll krankheitsgerechte Lebensbedingungen vorfinden und in seinen Eigenarten und Auffälligkeiten begleitet werden. Das Hilfeangebot soll psychisch stabilisierend wirken und eine Verschlimmerung der Erkrankung verhindern. Krisen sollen schon im Vorfeld erkannt werden, damit adäquat reagiert und interveniert werden kann. Die Dauer des Aufenthaltes orientiert sich am Einzelfall. Grundsätzlich werden eine Stabilisierung des Lebensrhythmus, eine Förderung der Kontraktfähigkeit und ein Clearing der Perspektiven im Rahmen des Aufenthaltes angestrebt. Die psychiatrische Hilfe ist in erster Linie akzeptierend-begleitend ausgerichtet. Der rehabilitative Ansatz steht im Hintergrund, wird jedoch nicht ausgeschlossen. In der Regel findet spätestens nach drei Jahren eine Vermittlung in Rehabilitationsmaßnahmen oder andere angemessene Einrichtungen statt.

c) Unterbringung von pflegebedürftigen Wohnungslosen

- Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf, bei denen frühere Leistungen ambulanter oder stationärer Einrichtungen nicht zur dauerhaften Wiedereingliederung geführt haben,
- Wohnungslose mit einem krankheitsbedingten höheren Pflege- und Betreuungsaufwand,
- Wohnungslose, die nach einem Krankenhausaufenthalt eine längere Genesungsphase benötigen,
- Wohnungslose, die chronisch krank sind, ein ausgeprägtes Suchtverhalten aufweisen und/ oder psychisch erkrankt sind und nicht, oder nicht umgehend, in anderen Einrichtungen untergebracht werden können,
- Personen aus dem Kreis der Wohnungslosen, die in eine akute gesundheitliche Krise geraten sind
- mangelnde Akzeptanz und fehlende Identifikation der Zielgruppe für die Nutzung klassischer stationäre Pflegeeinrichtung
- Erkrankungen werden oft erst spät behandelt und verlaufen daher schwerer oder chronifizieren sich
- Vernachlässigung der Nachbehandlung nach Krankenhausaufenthalt
- erschwerter Zugang zum Versorgungssystem (fehlende Versicherung, Vermeidung Situation Wartezimmer, Terminvereinbarung und Termineinhaltung schwierig)
- fehlende Krankheitseinsicht, Ausgrenzungserfahrungen aufgrund mangelnder Hygiene und Scham, Angst vor einer Diagnose, Resignation
- ablehnende Haltung gegenüber Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Pflegekasse (durch die nicht nachgewiesene Pflegestufe können sie nicht in einem Pflegeheim aufgenommen werden, diese Menschen erhalten damit keine Leistungen nach SGBXI und können ihren Rechtsanspruch auf vorrangige Leistungen nicht einlösen)

Ziele der Unterbringung:

Sicherung einer angemessenen und dauerhaften Unterkunft.

2. Übernachtungsstätte/ Notunterkunft

Nutzungsberechtigt sind alleinstehende Personen, die aus einer akuten Notsituation heraus eine Unterbringungsmöglichkeit benötigen oder welche zur Abwendung von Gefahren sowie zur Beseitigung von Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gemäß SOG LSA der Einrichtung zugeführt werden.

- Personen, die auf der Straße leben
- Personen, die nicht in der Lage sind, essentielle Lebensbedürfnisse zu decken
- Personen, die den Zugang zum Hilfesystem nicht finden

Ziele der Unterbringung:

Ziel ist es, akute Wohnungslosigkeit zu beseitigen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr durchzusetzen. Für diese überwiegend mittellosen Personen soll dabei ein niedrighwelliger Zugang zu einer Notversorgung mit Angeboten an Nahrung, Kleidung, Körperpflege und einer aktiven Vermittlung zu einer medizinischen Versorgung im Akutfall sichergestellt werden. Dazu sind Kooperationen mit den sozialen Trägern und Einrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau und der Stadt Dessau-Roßlau einzugehen.

Die Übernachtungsstätte stellt eine Notunterkunft für unvorhersehbare Notlagen dar und eine längerfristige Nutzung ist nicht vorgesehen.